

Zwischen dem MARKT UNTERGRIESBACH, 94107 Untergriesbach (kurz: Markt), vertreten durch den 1. BÜRGERMEISTER HERMANN DUSCHL (dienstansässig wie zuvor) und Herrn Georg Wagner, Hitzing 1, 94107 Untergriesbach, wird folgender

GESTATTUNGSVERTRAG

geschlossen:

§ 1 - Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Gestattungsvertrages ist die Nutzung des im Eigentum Marktes Untergriesbach (**Gestattungsgeber**) stehenden Grundstück (ausgebauter öffentlicher Feld- und Waldweg) mit der Fl.Nr. 1632 Gemarkung Lämmersdorf, zur Herstellung eines Wasseranschlusses für das Grundstück von Herrn Georg Wagner (**Gestattungsnehmer**) mit der Fl.Nr. 1636, Gemarkung Lämmersdorf durch den Gestattungsnehmer.

Auf der gegenständlichen Teilfläche wird vom Gestattungsnehmer eine Wasserleitung DN 50 vom Grundstück 1631 zu Fl.Nr. 1636 wie auf dem beigefügten Leitungsplan eingezeichnet (orange markiert) verlegt.

§ 2 - Nutzungs-, Haftungs-, und Instandhaltungsbestimmungen

- (1) Der Markt Untergriesbach gestattet die in § 1 dieses Vertrages beschriebene und in der beigefügten Anlage dargestellte Nutzung der vertragsgegenständlichen Teilflächen.
- (2) Vor Beginn der Bauarbeiten durch eine zu beauftragende Fachfirma hat sich der Vertragspartner / Baufirma über den Verlauf bereits verlegter Leitungen wie Strom-, Telekom-, Wasser- und Kanalleitungen zu erkundigen.
- (3) Für die Verkehrssicherung während der Bauzeit ist der Vertragspartner zuständig.
- (4) Für Beschädigungen an bereits verlegten Leitungen übernimmt der Markt Untergriesbach keine Haftung.
- (5) Der ursprüngliche Zustand des Geländes und der Gemeindestraße ist unverzüglich nach der Verlegung der Leitungen durch den Vertragspartner auf eigene Kosten wiederherzustellen.
- (6) Grenzzeichen die bei den Grabarbeiten beschädigt werden oder abhanden kommen, müssen auf Kosten des Gestattungsnehmers wiederhergestellt werden.

§ 3 – Laufzeit und Kündigung

(1) Der Gestattungsvertrag beginnt mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme der vertragsgegenständlichen Fläche zu laufen und besitzt eine unbegrenzte Gültigkeit.

(2) Eine Kündigung des Gestattungsvertrages durch den Gestattungsgeber ist nur aus wichtigem Grund möglich. Hierzu zählen insbesondere Verkehrsgefährdung durch die gestattete Nutzung, Beeinträchtigung des Entwässerungsgrabens, notwendige Flächenbeanspruchung in diesem Bereich z.B. Baumaßnahmen, vertragswidrige Nutzung der Fläche durch die Gestattungsnehmer.

(3) Die Kündigung aus wichtigem Grund kann nur schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende erfolgen. Der Grund der Kündigung ist anzugeben.

(4) Eine Kündigung des Vertrages durch den Gestattungsnehmer ist jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist möglich.

(5) Eine einvernehmliche Auflösung des Vertrages bedarf der schriftlichen Einwilligung beider Vertragsparteien und ist jederzeit möglich.

§ 4 – Bestimmungen bei Beendigung des Vertragsverhältnisses nach Vertragsablauf

(1) Im Falle einer Beendigung des Gestattungsvertrages hat der Gestattungsnehmer errichtete Bauwerke und Anlagen auf eigene Kosten zu entfernen und die vertragsgegenständlichen Flächen in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen.

(2) Sofern sich bei Vertragsende ein Rückbau und eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes z.B. aufgrund von Bauarbeiten des Gestattungsgebers erübrigt, verbleibt das Eigentum an den abzubauenen Anlagen beim Gestattungsnehmer. Etwaige Mehrkosten einer Baumaßnahme für die Entfernung der Anlagen sind vom Gestattungsnehmer zu tragen, sofern dieser die Anlagen nicht zuvor eigenständig entfernt.

§ 5 – Schlussbestimmungen, Salvatorische Klausel

(1) Der beigegefügte Lageplan mit Einzeichnung der Wasserleitung sind Bestandteile dieses Vertrages.

(2) Für diesen Gestattungsvertrag wird eine Gebühr von 50,00 EUR festgesetzt.

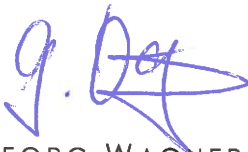
(3) Differenzen, die sich aus Regelungen in diesem Vertrag ergeben, sind zweckmäßig und einvernehmlich zu lösen. Daraus entstehende Kosten sind nach dem Verursacherprinzip aufzuteilen. Als Schiedsstelle für nicht lösbare Konflikte wird das Landratsamt Passau (Rechtsaufsicht) bestimmt.

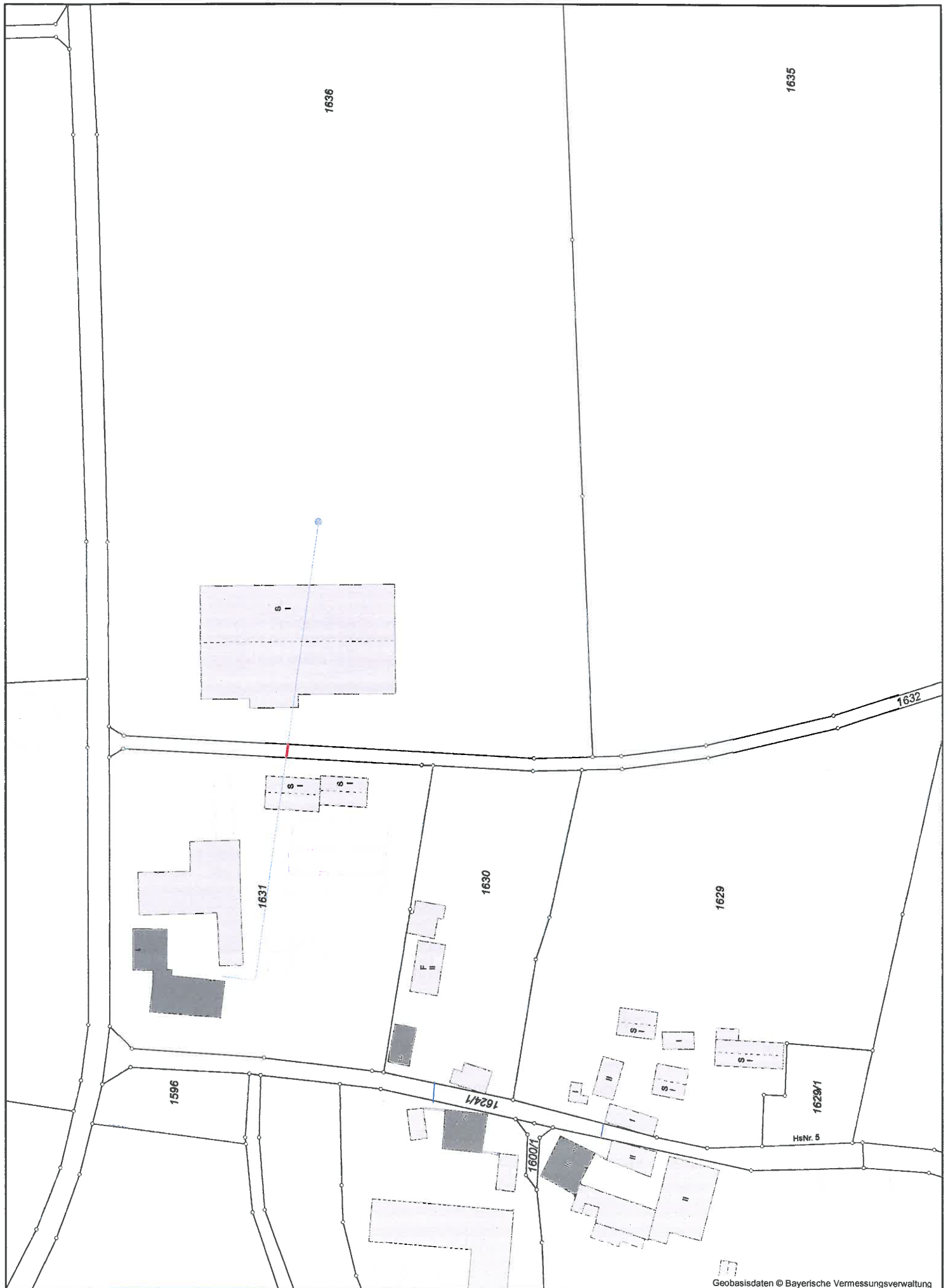
(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Untergriesbach, den 24.06.2022

 **Duschl**
1. Bürgermeister
Markt Untergriesbach
MARKT UNTERGRIESBACH
Hermann Duschl
1. Bürgermeister

Hitzing, den 24.06.2022


GEORG WAGNER



Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung

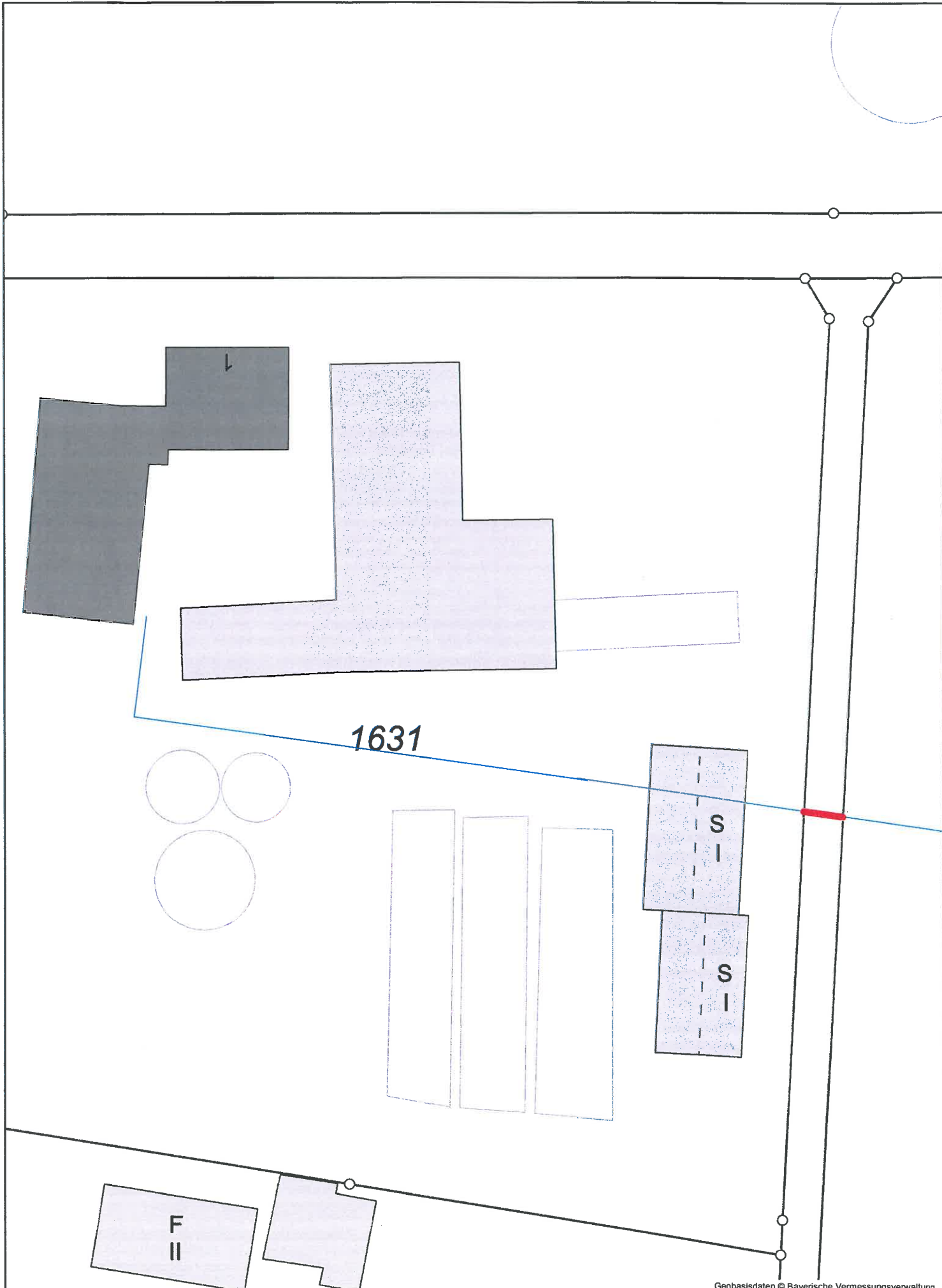


Markt Untergriesbach
Marktplatz 24
94107 Untergriesbach

Benutzer: lichtm
Datum: 23.06.2022



Maßstab: 1:1.500



Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung



Markt Untergriesbach
Marktplatz 24
94107 Untergriesbach
Benutzer: lichtm
Datum: 24.06.2022



Maßstab: 1:500